

genten sind daher völlig zwecklos und können nicht beantwortet werden.

4. Strafen.

Bei Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnungen werden Anlagen, in denen die festgelegten Werte um mehr als 10% überschritten werden, unachtsamlich abgeschaltet. Außerdem wird jede Über-

schreitung mit 100, —RM bestraft. Besonders schwerere Überschreitungen ziehen noch härtere Strafen nach sich.

Berlin, den 27. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für städtische Betriebe
Jir ak

Volksbildung

Privatunterricht auf Sondergebieten

§ 1

Wer eine Private Lehranstalt betreiben oder leiten will, in der Sprachunterricht oder Unterricht in gewerblichen, kaufmännischen, land- oder forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Fächern erteilt werden soll — sowie, wer in diesen Fächern gewerbsmäßig Privatunterricht erteilen will — bedarf dazu der Erlaubnis des Magistrats, Abt. für Volksbildung, bzw. der vom Magistrat bestimmten Dienststelle. *

§ 2

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die politische Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in antifaschistischer Hinsicht dartun,
2. der Nachsuchende die zur Leitung der Lehranstalt oder zur Erteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag, •
3. der Nachsuchende den Besitz der zum einwandfreien Betrieb der Lehranstalt erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht nachzuweisen vermag.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht.

§ 3

Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder auf

Widerruf erteilt werden.

§ 4

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, die der Erteilung der Erlaubnis (vgl. § 2) entgegengestanden hätten, oder wenn der Unternehmer, Anstaltsleiter oder Lehrer den Anordnungen der nach § 1 zuständigen Dienststelle nicht nachkommt. Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist innerhalb der von der

zuständigen Dienststelle zu bestimmenden Frist die Lehranstalt zu schließen oder die Unterrichtserteilung einzustellen.

§ 5

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Lehranstalt (Schule) sowie die Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Unterrichtserteilung als Lehrer sind bei der Volksbildungsabteilung desjenigen Verwaltungsbezirks einzureichen, in dessen Bereich die Anstalt bzw. Wohnung der betreffenden Lehrkraft liegt. Bei Ablehnung eines Antrages ist Einspruch bei der zuständigen Dienststelle des Magistrats zulässig.

§ 6

Für die Erteilung von Nachhilfeunterricht an Schüler ist die Erlaubnis des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksschulamtes gemäß §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erforderlich. In Streitfällen entscheidet das Schulamt des Magistrats, das auch von sich aus unmittelbar die Erlaubnis erteilen kann.

§ 7

Der Magistrat — Abt. für Volksbildung — erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden durch Zwangsstrafen im Verwaltungswege geahndet, sofern nicht auf Grund anderer Gesetze eine höhere Straff verwirkt ist.

Berlin, den 10. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Volksbildung — Schulamt — ■

Schulze

Post- und Fernmeldewesen

Anmeldepflicht für Rundfunkempfangsgeräte

Vom Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung Post- und Fernmeldewesen, werden z. Z. durch die Postämter Zwecks statistischer Erhebung Postkarten mit Anfragen über die Art der benutzten Rundfunkempfänger an die Rundfunkteilnehmer versandt.

Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur müssen

diese Karten, die gleichzeitig als neue Anmeldungen für die Teilnahme am Rundfunk dienen sollen, von jedem Besitzer (natürlicher und juristischer Person) eines Rundfunkapparates ausgefüllt und an die Postämter zurückgesandt werden. Besitzer mehrerer Geräte haben für jedes einzelne Gerät eine besondere Karte auszufüllen. Karten, Vordrucke sind im Bedarfsfall bei den Rundfunkstellen der Postämter zu haben.